

Stellungnahme

Bayerische Staatskanzlei
Abteilung für Europaangelegenheiten und Internationales
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

-nur per Mail-
medienreferat@stk.bayern.de

Stellungnahme von DGB Bayern und ver.di Bayern zum Gesetzentwurf zur Änderung des BayMG und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge

31. Mai 2024

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Besl,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge Stellung zu beziehen.

Der DGB Bayern ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen. Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme steht nichts entgegen.

Rundfunkangebote sind Teil der Aufgabe der Daseinsvorsorge, die Sicherstellung hat der Staat in seinem Handeln zu erfüllen. Die Förderfähigkeit verpflichtet jedoch einerseits die öffentlich-rechtliche Verantwortung des Staates durch aufsichtsrechtliche Möglichkeiten und deren Umsetzung zur Sicherstellung des Pluralismus. Andererseits muss gewährleistet sein, dass wichtige Aufgaben wie die Wahrung von Demokratie, die Sicherstellung der Informationsfreiheit und -verpflichtung, das Unterbinden von Fake-News und Hass, die Verwahrung gegen jede Form von Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie der Schutz von Minderheiten und der Jugend wahrgenommen werden. Nicht- und antidemokratische Kräfte sollen Plattformen nicht über das Recht auf die Rundfunkfreiheit nutzen können, denn die Rundfunkfreiheit ist ein hohes Gut.

Wenn es um Planungssicherheit der Rundfunk Sendenden geht, dann sind hier von sowohl die privaten als auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunk Sendenden betroffen. Sie sind gleichermaßen von dem Auslaufen der UKW-Frequenzen sowie den Folgen steigender Energiekosten, des Kostendrucks allgemein, von Tarifsteigerungen, dem Ukraine-Krieg und weiteren wirtschaftlichen Unsicherheiten, wie etwa dem Einbruch von Werbeeinnahmen, betroffen.

Deshalb muss eine Balance zwischen öffentlich-rechtlichen Rundfunk Sendenden und den privaten gefunden werden. Dies gilt umso mehr, als die Öffentlich-Rechtlichen mit ihren Sparten- und Vollprogrammen eine besondere Verantwortung bei der Verteidigung der Demokratie und dem Zusammenleben in der Gesellschaft haben.

Kontaktperson:

Herbert Hartinger
Pressesprecher
Abteilung Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Deutscher Gewerkschaftsbund

Neumarkter Straße 22
81673 München
Telefon: 089/51700-210
Telefax: -244
Mobil: 0170/2607471

herbert.hartinger@dgb.de

Bei dieser Gemengelage würde die u.a. von der CSU-Fraktion angestrebte Deckelung des Rundfunkbeitrags den finanziellen Druck weiter verstärken, wodurch ggf. qualitative Abstriche bei den Angeboten zu verzeichnen wären. Gerade durch den seit Jahren fehlenden Inflationsausgleich und die Tarifsteigerungen hätten stagnierende Finanzmittel negative Auswirkungen auf das Personal.

Die Bürger haben einen Anspruch darauf, dass die Abwägung des Anspruchs auf eine allgemeine Grundversorgung und der Förderung von privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunk Sendenden durch die Verantwortung des Staates zur Wahrnehmung der Aufsichtsmaßnahmen und der Förderung mit Finanzmitteln verantwortungsvoll ausgeübt wird. Ein Kostendeckel bei den Gebühren erfüllt diesen Anspruch nicht.

Zu § 1 Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Ende der UKW-Frequenzen soll die reibungslose Fortsetzung des Betriebs des Hörfunks sicherstellen. Die Begründung zum Entwurf gibt an, dass „[n]ur mit wirtschaftlich erfolgreichen und gesunden privaten Hörfunkanbietern [...] die einzigartige Medienvielfalt in Bayern auch weiterhin erhalten und nachhaltig gestärkt werden“ kann. Damit wird aber gleichzeitig gegen eine Deckelung des Rundfunkbeitrags argumentiert. Mehr Aufgaben und Verpflichtungen mit einem hohen Qualitätsanspruch bei gleichzeitig steigenden Kosten, aber stagnierenden Finanzmitteln – das passt nicht zusammen.

Wenn erst eine wirtschaftliche Absicherung erfolgen soll, bevor die UKW-Frequenzen auslaufen können, dann könnte das Auslaufen der UKW-Frequenzen lange aufgeschoben werden. Zu begrüßen ist, dass die Verlängerung der UKW-Frequenzen einer breiten Bevölkerungsschicht weiterhin den Zugang zu größerer Programmvierfalt ermöglicht, unabhängig von der individuellen Bereitschaft und dem Vermögen, in neue Technik zu investieren. Damit werden die Interessen aus Sicht der Empfänger*innen berücksichtigt, denn es wird noch nicht-DAB+-fähige ältere Geräte geben.

Zu § 2 Weitere Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Art. 3 Abs. 3: Die Finanzierung der Programme und der Angebote soll sich an den Grundsätzen demokratischen Verhaltens und des Zusammenlebens orientieren.

Zu § 3 Änderung des Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge

Es ist aus unserer Sicht nicht stimmig, wenn im Bayerischen Mediengesetz die Begriffe „Telemedienangebote“ und „Digitale Dienste“ nicht deckungsgleich mit den Begriffen im Digitale-Dienste-Gesetz und im Digital Services Act sind.

Hier sollte bei dem Gebrauch der Unterschied mittels Definition verdeutlicht und die Begriffe so weit wie möglich aufeinander abgestimmt bzw. mit der in anderen Bundesländern und der Europäischen Union verwendeten Begrifflichkeit harmonisiert werden.

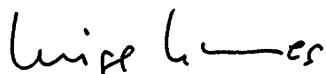
Bereits jetzt bieten Rundfunk Sendende Telemedienangebote als digitale Angebote an. Sie achten dabei darauf, dass diese nicht zu textlastig sind und sich deutlich von anderen Informationsformaten abgrenzen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Stiedl
Vorsitzender DGB Bayern



Luise Klemens
Landesbezirksleiterin ver.di Bayern